

zu TOP

Mainz, 20.09.2023

Anfrage 1442/2023 zur Sitzung am 11.10.2023

Service und Dienstleistungen an Werbeanlagen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Stadt Mainz hat mit dem Unternehmen DSM-Ströer einen Vertrag über das Recht zur Werbung im öffentlichen Raum für die Jahre 2011 bis einschließlich 2025 abgeschlossen. Mit diesem Vertrag wird DSM-Ströer berechtigt, Werbeanlagen auf öffentlichem Grund zu betreiben. Viele dieser Werbeanlagen (CityLightSäulen, Plakatwände an Wartehallen des ÖPNV, etc.) werden mit hinterleuchteten Folien bestückt, die regelmäßig ausgewechselt werden. Zur Montage und zum Austausch der Folien bedient sich DSM-Ströer der Hilfe der SDAW GmbH (Service & Dienstleistungen an Werbeanlagen) mit Sitz in Friedrichsdorf. Die Werbeanlagen werden von dieser Firma mit einem Fahrzeug angefahren, und die Folien werden ausgetauscht. Während des Austausches werden die Fahrzeuge auf Radwegen und Fußverkehrsflächen abgestellt.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Ist die Inanspruchnahme der Fuß- und Radverkehrsfläche durch Fahrzeuge der SDAW GmbH von der Verwaltung bekannt?
- 2) Ist diese Inanspruchnahme von der Verwaltung gewollt und gestattet?
 - c) Falls ja, wann und auf welcher Grundlage wurde die Genehmigung dazu erteilt? Wie wurde entschieden, dass die Aufenthaltsfläche der Fahrzeuge zulasten des Fuß- und Radverkehrs geschieht und nicht etwa des motorisierten Individualverkehrs (zu diesem Segment gehören schließlich die Wartungsfahrzeuge)?
 - d) Falls nein, wie oft wurde diese Behinderung des Fuß- und Radverkehrs geahndet?
- 5) Ist, nach Auffassung der Verwaltung, ein Austausch der Werbefolien unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln möglich, z.B. in dem das Serviceunternehmen einen legalen Parkplatz belegt, und dann mit Werkzeug und neuer Folie von dort zu Fuß zur Werbeanlage geht?

- f) Falls ja, warum ist die Einhaltung der Verkehrsregeln nicht zur Vertragsbedingung gemacht worden?
 - g) Falls nein, wie wurde die Behinderung des Fuß- und Radverkehrs bei Wartung und Betrieb der Werbeanlagen in der Standortkoordinierung zur Genehmigung der jeweiligen Werbeanlage berücksichtigt?
- 4) Ist bei der Neuausschreibung der Werbeleistungen ab 2026 daran gedacht, die Behinderung des Fuß- und Radverkehrs bei Wartung und Betrieb von Werbeanlagen zu berücksichtigen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie? Die Stadt könnte beispielsweise von den bietenden Firmen die Vorlage und Einhaltung eines Betriebskonzepts verlangen, das für jeden Werbestandort den Nachweis erbringt, die Betriebslogistik sei unter Einhaltung der Verkehrsregeln und ohne Sondergenehmigung möglich.

Dr. Brian Huck
(Mitglied des Stadtrats)